

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nº 133.

Mittwoch den 12. Mai.

1852.

C a n d t a g .

Erste Kammer. (46. öffentliche Sitzung am 10. Mai.) Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichtes der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 30. April 1852, die Ausloosungstermine bei dem Staatschuldenwesen betreffend. Die Deputation kann nur anrathen, daß im allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Abänderung der Instruction des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatschulden §. 18 dahin, „dass die planmäßige Ausloosung der zu tilgenden Staatschulden jedesmal beziehentlich am oder vor dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October des betreffenden Jahres vorzunehmen, der Tag derselben aber kurz vor dessen Eintritt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei,“ die ständische Zustimmung zu ertheilen.

Die Kammer ertheilt diesem Antrage ihrer Deputation ohne Debatte einstimmig Genehmigung.

Hierauf referirt Herr v. Erdmannsdorf Namens der zweiten Deputation über die Resultate des stattgehabten Vereinigungsverfahrens hinsichtlich der in den beiderseitigen Kammerbeschlüssen bestehenden Differenzen beim Militärbudget. Aus dem Deputationsvortrage ging hervor, daß mehrere der hier bestehenden ziemlich zahlreichen Differenzen in dem Vereinigungsverfahren unzureichend geblieben sind, indem die Finanzdeputation der zweiten Kammer nur bei zwei Differenzpunkten, die Finanzdeputation der diesseitigen Kammer aber nur bei drei derselben die Beschlüsse ihrer Kammer aufzugeben anrathen konnte. Die letztern betreffen die Beschlüsse a) wegen Magazinierung von Korn und Hafer, b) die Anschaffung von Chargenpferden (für die Oberleutnants und Unterleutnants) und c) die Wiedereinführung der Trommeln und Musikhörer in der Armee. In diesen drei Puncten ist die erste Kammer heute den Beschlüssen der zweiten Kammer (mit einer unbedeutenden Abänderung ad a) beigetreten.

Zweite Kammer. (69. öffentliche Sitzung am 10. Mai.) Vorerst müssen wir zur Ergänzung der Mittheilung in Nr. 131 d. Bl. hier noch beifügen, daß in der 68. Sitzung schlüsslich das Jagdgesetz unter Ablehnung aller wesentlichen Abänderungsvorschläge mit 39 gegen 20 Stimmen angenommen worden ist.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Berichterstattung der zweiten Deputation über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens bezüglich mehrerer, das Ausgabebudget betreffenden Differenzen. Dieselben betrafen die Departements a) der Finanzen und b) des Kriegs. Rücksichtlich des Finanzdepartements ist völlige Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern herbeigeführt worden. Anlangend dagegen das Militärdépartement, sind mehrere Differenzen stehen geblieben. In Betreff der Anstellung eines Oberroßarztes mit einem Gehalt von 400 Thlr. und 30 Thlr. Quartiergeld ist man diesseits dem bewilligenden Beschlusse der ersten Kammer nach einer kurzen Debatte gegen 8 Stimmen beigetreten.

Ebenso ist in Bezug auf den Antrag wegen Anlegung von Militärreservemagazinen Einverständnis zwischen beiden Kammern erlangt und sind diesseits nun auch die behufs der Vermehrung der Unteroffiziere bei der Artillerie postulierten 840 Thlr. bewilligt worden. Rücksichtlich endlich der minder wichtigen Differenzen, der Chargenpferde und der Wiedereinführung der Trommeln bei

der Armee ist die erste Kammer den diesseitigen Beschlüssen beigetreten. Die Ablehnung des Postulats für die beabsichtigte Gehaltserhöhung der Stabsoffiziere bei der Artillerie und Infanterie erfolgte nach einer kürzern Debatte gegen 11 Stimmen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des zweiten Berichts der Finanzdeputation über die Abtheilung B des Budgets der Staatsenkünste des ordentlichen Staatsbudgets. Die zweite Abtheilung des Einnahmebudgets umfaßt die Erträge der in der Finanzperiode 1852, 1853 und 1854 jährlich zu erhebenden Steuern und Abgaben. Der Deputationsbericht sagt hierüber unter Anderm Folgendes:

„Die Deputation hat bei der Prüfung des Budgets stets die Absicht vor Augen gehabt, auf eine Ermäßigung derselben hinzuwirken, da sie von der Nothwendigkeit, den Abgabepflichtigen eine Erleichterung zu verschaffen, lebendig durchdrungen war. Sie mußte dies auch sein, da wohl Niemand verkennen wird, daß die Grundsteuer eine Höhe erreicht hat, welche bei ungünstigen Erträgen der Landwirtschaft nur durch die größten Anstrengungen und Entbehrungen von den Abgabepflichtigen aufzubringen ist, während anderseits die doppelte Gewerbe- und Personalsteuer bei Stockung der Gewerbe und den gegenwärtig erhöhten Preisen der nothwendigsten Nahrungsmittel für einen großen Theil der Bevölkerung zur drückenden Last wird. Die Deputation hat aber bei der weiteren Prüfung des Staatsbudgets die Überzeugung gewonnen, daß sich weder bei dem Ausgabebudget so viel Ersparnisse, noch bei dem Einnahmebudget so viel Mehrertrag nachweisen lassen, um, hierauf begründet, einen Antrag auf Verminderung der postulirten Steuern vorlegen zu können. Sie hat daher die Nothwendigkeit erkannt, die gesamten Steuern in der Höhe, wie sie postulirt sind, der Kammer zur Genehmigung zu empfehlen. Nichtsdestoweniger konnte sie nicht verkennen, daß, wenn Ruhe und Friede fortdauert und höhere Anforderungen von keiner Seite her an die Staatsscasse gemacht werden, Umstände eintreten können, welche die vollen Steuern nicht nothwendig erscheinen lassen. Unter diesen Verhältnissen ist es wohl denkbar, daß günstige Handelsconjuncturen die Zolleinnahmen bedeutend steigern, die Posten höhere Erträge liefern und endlich, daß besonders unser in seiner vollständigen Entwicklung begriffenes Eisenbahnen weit höher die Millionen verzinzen wird, die für Herstellung derselben verwendet worden sind, als man bei Feststellung des Einnahmebudgets angenommen hat. Die Staatsscasse würde dann so viele Zufüsse über den bereits genehmigten Etat dieser Einnahmeweise erhalten, daß allerdings in diesem Falle eine vollständige Erhebung der außerordentlichen Steuern nicht nothwendig wird. In der Gegenwart und bei Verabschiedung des Budgets auf diese möglichen Umstände Rücksicht nehmen zu wollen, ist nicht ausführbar, will man nicht Gefahr laufen, beim Staatshaushalt das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören, da die weiter oben ausgesprochenen Erwartungen sich nur auf Hoffnungen gründen. Die Feststellung eines Staatsbudgets kann aber niemals auf solche Prämissen, sondern lediglich auf zuverlässige Voranschläge basirt sein. Hat daher die Deputation bei Beurtheilung der folgenden Positionen jenen Erwartungen nicht Rechnung zu tragen vermocht, so hat sie dennoch, gestützt auf derselben, ihr vorgestektes Ziel — Erleichterung der Abgabepflichtigen — nicht aus den Augen verloren. Sie hält für möglich, es noch zu erreichen, da sie die Zuversicht hegt, daß, wenn jene oben angedeu-